

inPuncto.

Kapitalmarkt. Vertrieb. Recht.

**Neuer Erlaubnistatbestand für
Darlehensvermittler in Sichtweite**

Seite 3

**Nach AIF kommt
ELTIF**

Seite 4-6

**BaFin-Auslegung zu
den Anforderungen
an PIBs**

Seite 8-9

TOP-Thema

**Erste Fallstricke in
Sachen AIFs**

mit Übersicht zu den erforderlichen
Lizenzen für Vermittler

Seite 4-6

Das informative Mandantenmagazin von

Liebe Leserinnen und Leser,



auch wenn das KAGB-Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, heißt das noch lange nicht, dass die Beteiligten sich über Regelungsinhalte und deren Bedeutung wirklich einig sind. Zur Zeit streiten Wertpapieraufsicht ESMA und EU-Kommission über die Abgrenzung **offener Fonds** und **geschlossener Fonds** – spannend ist dies für geschlossene Altfonds, die noch nach VermAnlG aufgelegt wurden und die Frage ihres Bestandsschutzes.

Für den **Vertrieb von AIF-Altfonds** gibt es außerdem Unklarheiten nach einer redaktionellen Änderung der KWG-Ausnahmenvorschrift in § 2 Absatz 6 Nr. 8 KWG darüber, in welchen Fällen eigentlich die **§ 34f-Lizenz** ausreicht.

Ebenfalls unser Thema: Der Entwurf der EU-Kommission „ELTIF“. Dieser soll durch Einführung eines **EU-Produkt-passes** den europaweiten Vertrieb langfristiger Investments als AIF für Kleinanleger ermöglichen.

Auch in Sachen Darlehen hat der EU-Gesetzgeber Neuregelungen in der Pipeline – mit Folgen für **Nachrangdarlehen**. Über kurz oder lang wird es wohl einen neuen Erlaubnistatbestand in der GewO geben, der die Vorgaben für Vermittler hinsichtlich Zulassung und Registrierung regelt.

Und: Last but not least beleuchten wir ein Rundschreiben der BaFin zur Auslegung der **Anforderungen an PIBs** (Produktinformationsblätter).

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ihre **Christina Gündel**
Rechtsanwältin und PR-Referentin
GK-law.de

in Puncto

Themenübersicht

Vertrieb

Neuer Erlaubnistatbestand für Darlehensvermittler in Sichtweite

Institute und KVGs

TOP-Thema » Erste Fallstricke in Sachen AIFs

Erforderliche Lizenzen für Vertriebe in der Übersicht

Nach AIF kommt ELTIF

Emittenten

BaFin-Auslegung zu den Anforderungen an PIBs

Referenzen

Seite

3

4-5

6

7

8-9

10-11

Neuer Erlaubnis- tatbestand für Darlehensvermittler in Sichtweite

Der in Kürze zu verabschiedende EU-Vorschlag einer Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge enthält erweiterte Berufszulassungsregeln für Vermittler von Darlehen. Die Konsequenz: Die bisherigen Regelungen zur Darlehensvermittlung in § 34c Absatz 1 Nr. 1 a GewO müssen zur Umsetzung der Richtlinie grundsätzlich neu gefasst werden.

Künftig benötigen Vermittler von Darlehen eine Zulassung und Registrierung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Voraussetzungen im Überblick:

- Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung**
- **guter Leumund**
 - » keine Vorbestrafung wegen schwerwiegender Eigentums- Vermögensdelikte
 - » kein Insolvenzverfahren
 - » angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Gestaltung, Angebot und Abschluss von Kreditverträgen sowie entsprechende Beratungsleistungen

Ausblick: Im Zuge der Bestrebungen um einen einheitlichen Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen wird es wohl zukünftig in der Gewerbeordnung **eine Erlaubnisnorm** für die Darlehensvermittlung und Vermittlung von Wohnimmobilienkreditverträgen geben. Für **Vermittler von Nachrangdarlehen** bedeutet dies: Auch sie werden demnächst ein Erlaubnisverfahren durchlaufen müssen – entsprechend denjenigen, die mit Lizenzen nach § 34d und § 34f GewO vermitteln.

Neue Regelungen für Emittenten von Nachrangdarlehen geplant

Gleichzeitig sind die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Nachrangdarlehen Gegenstand von parlamen-



tarischen Anfragen des Bundestages. Auch wenn noch kein Gesetzgebungsverfahren läuft, ist es wohl nur eine Frage der Zeit, wann die Prospektfreiheit für Nachrangdarlehen endet.

Mögliche Änderungen

- Einstufung der Nachrangdarlehen als Vermögensanlage und damit **Einführung der Prospektpflicht** für Nachrangdarlehen nach VermAnlG
- Änderung im KWG (Stichwort Einlagengeschäft): eher unwahrscheinlich. Denn hierdurch würde es zu Behinderungen in der Finanzierung der Wirtschaft kommen, die laut Erklärungen der Bundesregierung nicht gewollt sind.



Erste Fallstricke in Sachen AIFs

Fondsdefinitionen und Vertriebslizenzen

Nur wenige Monate nach Inkrafttreten des KAGB gibt es Unstimmigkeiten bei der Auslegung der neuen Regelungen. Die Wertpapieraufsicht ESMA und die EU-Kommission streiten über die Abgrenzungskriterien offener und geschlossener Fonds. Im August hat die ESMA einen Vorschlag für technische Regulierungsstandards zu AIFM-Typen veröffentlicht – darin gibt sie der EU-Kommission nach. Die Prüfungen des Vorschlags durch Rat und Europäisches Parlament dauern noch an.

Für Unsicherheit sorgen auch mögliche Auswirkungen einer redaktionellen Änderung der KWG-Ausnahmevorschrift § 2 Absatz 6 Nr. 8 KWG. Insbesondere bei AIF-Altfonds stellt sich die Frage, ob für ihren Vertrieb eine § 34f GewO-Lizenz ausreicht – oder nicht.

Offener oder geschlossener Fonds?

» **ESMA-Definition vom 04. Juli 2013:** Ein **offener Fonds** liegt immer dann vor, wenn dessen **Anteile mindestens einmal im Jahr zurückgegeben werden können**. Nach Auffassung der EU-Kommission reicht dagegen - auch bei einer Mindestlaufzeit von mehr als einem Jahr - die bloße jährliche Möglichkeit der Rückgabe (gleichgestellt Kündigung) aus, um als offener Fonds qualifiziert werden zu können. Eine Unterscheidung der Fondsarten anhand der Häufigkeit der Rückgabemöglichkeit widerspreche den Vorgaben der AIFM-Richtlinie.

» **ESMA-Vorschlag vom 13. August 2013:** In einem modifizierten Vorschlag begründet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ihre ursprüngliche Auffassung noch einmal ausführlich. Im Ergebnis gibt sie jedoch der EU-Kommission nach. Als offene Fonds sollen nun diejenigen **alternativen Investmentfonds** eingestuft werden, **deren Anteile** auf Anfrage der Anteilseigner und in Übereinstimmung mit den in der jeweiligen Satzung, Prospekten oder Angebotsunterlagen vorgesehenen Verhaltensregeln – und der dort vorgesehenen Häufigkeit der Rückgabemöglichkeit – **vor Beginn der Liquidationsphase oder Abwicklung zurückgenommen oder ausbezahlt werden**.

Bleibe es bei der zuletzt vorgeschlagenen Definition, hätte dies **weitreichende Folgen**:

- Dies hat **Auswirkungen auf den Bestandsschutz** derjenigen geschlossenen Fonds, die derzeit aufgrund der geltenden Übergangsvorschriften nach § 353 KAGB nicht unter das KAGB fallen und bis zur endgültigen Platzierung weiter vertrieben werden konnten.
- Zwar haben geschlossene Fonds in der Regel eine längere Laufzeit. Tatsächlich könnten jedoch alle diejenigen, deren Härtefallregelungen (z.B. für Arbeitslosigkeit, Tod des Ehepartners, Zahlungsunfähigkeit etc.) vorzeitige Kündigungsrechte innerhalb eines Jahres vorsehen, als offene Fonds eingestuft werden.

Das Problem: Für offene Fonds gibt es gemäß § 343 KAGB keine Übergangsvorschriften, die denjenigen für geschlossene Fonds entsprechen. Konsequenz daraus:

- Alle betroffenen Fonds müssen **bis zum 21. Juli 2014 eine AIFM-Lizenz** erwerben oder
- einen **zugelassenen AIFM als Verwalter bestellen**.
- **Einzige Alternative: Auflösung des Fonds bis zum 22. Juli 2014.**



Wann reicht für den Vertrieb eines AIF die § 34f GewO-Lizenz aus?

Grundsätzlich gilt: Da AIF-Anteile Finanzinstrumente sind, ist für deren Vermittlung eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich. Eine § 34f GewO-Lizenz kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn eine der gesetzlich vorgesehenen KWG-Ausnahmen einschlägig ist.

Einschlägig können die Tatbestandsalternativen § 2 Absatz 6 Satz 1 1. Halbsatz Nr. 8 d) KWG (Ausnahme für AIF) und § 2 Absatz 6 Satz 1 1. Halbsatz Nr. 8e) KWG (Ausnahme für Vermögensanlagen) sein. Hier ist normiert, welche Kundenbeziehung - und im zweiten Halbsatz - bei welchen Produkten der Vertrieb privilegiert wird.

Achtung: Laut geänderter KWG-Ausnahmenvorschrift gilt dies nicht für den Vertrieb von AIF-Neufonds, die von einer lediglich **nach KAGB registrierten KVG ausgegeben** wurden. In diesem Fall ist eine § 32 KWG-Lizenz erforderlich.

Wenn **AIFs am Zweitmarkt** vermittelt werden, die von einer KAGB-registrierten oder/ und lizenzierten KVG ausgegeben wurden, ist für den Vertrieb eine **§ 32 KWG-Lizenz** erforderlich. Denn das Geschäft zwischen Kunde und Kunde wird nicht privilegiert.

KWG-Ausnahme für Vermögensanlagen

Welche Kundenbeziehung?

Es muss sich um Vermittlung **zwischen Kunden und Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen** im Sinne des § 1 Absatz 2 des VermAnlG handeln.

KWG-Ausnahme für AIF

Welche Kundenbeziehung?

Vermittlung zwischen Kunden und Kapitalverwaltungsgesellschaften, d.h. Unternehmen mit Sitz/ Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb auf die Verwaltung von Investmentvermögen, also mindestens die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement gerichtet ist (§ 17 KAGB).

Welches Produkt?

- Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, die
- von einer KVG ausgegeben wurden
 - » mit Zulassung nach InvG, die aufgrund von Übergangsvorschriften noch weiter fortgilt, oder
 - » mit Zulassung nach KAGB.

Notwendige Lizenz für Finanzanlagenvermittler?

Einschlägig und ausreichend ist eine Vertriebslizenz gemäß **§ 34f Absatz 1 Nr. 2 GewO**.

Einschlägig ist die KWG-Ausnahme auch für **Vermögensanlagen am Zweitmarkt**.

Welches Produkt?

Vermögensanlagen, d.h. gemäß § 1 Absatz 2 VermAnlG alle nicht in Wertpapieren i.S.d. WertpapierprospektG verbriefen und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 11 KAGB ausgestalteten Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren sowie Treuhandvermögen, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen.

Darunter fallen gemäß den **Übergangsvorschriften** § 32 VermAnlG i.V.m. § 353 Absätzen 1-6 KAGB auch **AIF-Altfonds** - also die Produkte, die vor dem 22. Juli 2013 außerhalb des KAGB nach VermAnlG aufgelegt wurden. Sie werden aufgrund der Fortgeltung der Bestimmungen des VermAnlG nicht als AIF eingestuft, sondern als Vermögensanlage und ihr Anbieter nicht als KVG.

Notwendige Lizenz für Finanzanlagenvermittler? § 34f Absatz 1 Nr. 3 GewO

...erforderliche Lizenzen für Vertriebe in der Übersicht

– einschließlich betreffend die Vermittlung von Nachrangdarlehen –

Anbieter Produkt	Emittenten	Zugelassene AIF-KVG	Registrierte AIF-KVG	Zweitmarkt
Vermögensanlagen (mit Ausnahme von Genossenschaftsanteilen)	§ 34f Abs.1 Nr. 3 GewO	§ 34f Abs.1 Nr. 3 GewO	§ 34f Abs.1 Nr. 3 GewO	§ 34f Abs.1 Nr. 3 GewO
Genossenschaftsanteile (kein Finanzinstrument)	§ 34f Abs.1 Nr. 3 GewO	§ 34f Abs.1 Nr. 3 GewO	§ 34f Abs.1 Nr. 3 GewO	§ 34f Abs.1 Nr. 3 GewO
Eigene AIF	abhängig davon, ob AIF extern oder intern verwaltet	§ 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO	§ 32 KWG	§ 32 KWG
Fremde AIF	nicht zulässig	§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO	nicht zulässig	§ 32 KWG
Nachrangdarlehen	§ 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO	§ 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO	§ 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO	§ 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO



Nach AIF kommt ELTIF



Nach der AIFM-Regulierung ist nun eine Verordnung mit Regelungen für langfristige Investments für Kleinanleger innerhalb der EU („ELTIF“) geplant. Die EU-Kommission hat am 26. Juni 2013 den Entwurf EU-einheitlicher Regeln in Bezug auf Zulassung, Anlagepolitik und -bedingungen vorgelegt. Ein EU-Produktpass soll es Unternehmen, die in Infrastrukturprojekte im Bereich Energie, Immobilien, Schiffe, Flugzeuge sowie Kommunikation investieren, erleichtern, innerhalb der Europäischen Union bankenunabhängig Kapital über direkte Beteiligungen einzusammeln. Die ELTIF-Verordnung soll ab Ende 2014 in allen Mitgliedstaaten gelten.

AIFM-Zulassung und europaweiter Vertrieb über Produktpass

Der sog. ELTIF (European Long Term Investment Fund) ist ein AIF (Alternative Investment Fund) im Sinne der AIFM-Richtlinie und bedarf der Verwaltung durch einen AIFM-zugelassenen Verwalter. Für den Vertrieb innerhalb der EU an Kleinanleger wird ein Europäischer Produktpass eingeführt. Anders als bisher, wird dann auch ein grenzüberschreitender Vertrieb geschlossener Publikums-AIFs zulässig sein. Die Verordnung sieht Schutzvorschriften im Hinblick auf zulässige Investitionsobjekte, erforderliche Anlegerinformationen sowie den Vertrieb vor.

ELTIF - Zulässigkeitsvoraussetzungen

Investition von **mindestens 70 Prozent des Kapitals**

- **in zulässige Anlagewerte** (Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, Schuldtitel, Kredite, Anteile an anderen ELTIF und direkte Beteiligungen an Realvermögenswerten);

- **kein Handel auf geregelten Märkten/keine Investition in börsennotierte Unternehmen;**
- **Mindestgröße des Fonds: Zehn Mio. Euro;**
- **Risikostreuung:** Investition in Pool von mindestens zehn verschiedenen Anlagen (à max. zehn Prozent des Fondskapitals);
- Leverage darf 30 Prozent nicht übersteigen.

Besondere Anforderungen

- **Rechtsformvorgabe:** Bei Vertrieb an Kleinanleger darf ELTIF **nicht als Personengesellschaft strukturiert** sein;
- Vor Vertriebsstart ist ein **Prospekt** zu erstellen, der eine genaue Darstellung der Kosten des Fonds enthält.
 - » die **Wertpapierprospektrichtlinie** enthält allerdings noch keine geeigneten Vorgaben für Prospektanhänge, um die Anlageobjekte von Fondsvehikeln sachgerecht zu erfassen.
- Bei Vertrieb an Kleinanleger ist ein **KID** (Key Investor Document) erforderlich.
- **Laufzeit: Zehn bis 20 Jahre;** unmissverständliche Angabe des Laufzeitendes in Vertragsbedingungen oder Satzung (konkretes Datum)
- **Kein Rückgaberecht vor Laufzeitende;** Rücknahme der Anteile erst ab Folgetag nach festgelegtem Laufzeitende
- **Widerrufsrecht für Kleinanleger** während der Zeichnungsfrist, mindestens jedoch zwei Wochen nach Zeichnung
- **Gleichbehandlung aller Anleger:** entsprechende Regelung in Vertragsbedingungen oder Satzung des ELTIF



BaFin-Auslegung zu Anforderungen an Produ

8

Emittenten



Die BaFin hat am 26. September 2013 ein Rundschreiben zu den Anforderungen an Informationsblätter nach § 31 Abs. 3a WpHG veröffentlicht. Die Anforderungen sind bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen.

Seit dem 1. Juli 2011 müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei einer Anlageberatung ihren Kunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht. Ausnahmen gibt es nur bei professionellen Kunden.

Aushändigung des PIB

- **Rechtzeitigkeit**, d.h. rechtzeitig vor Geschäftsabschluss, also bevor der Kunde den Kaufauftrag erteilt
 - » Aushändigung **in gedruckter Form** (unter Anwesenden) oder
 - » **vorab per Post** oder auf **elektronischem Weg** (bei Beratung unter Abwesenden) oder
 - » während des Beratungsgesprächs per Telefon: Übermittlung auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail oder Hinweis auf Downloadmöglichkeit). Das elektronische Dokument muss für den Kunden ausdruck- und speicherbar sein.

Allgemeine Anforderungen

- **Verbot der Irreführung**
 - » eindeutig und leicht erkennbar
 - » **Empfängerhorizont** eines durchschnittlich in formierten Anlegers (ohne besondere fachliche Vorkenntnisse)
 - » nicht bekannte Abkürzungen erläutern; komplexe Satzstrukturen vermeiden.
- **Vereinbarkeit mit dem Prospekt**
 - » nicht im Widerspruch zu Prospektangaben oder verharmlosend
 - » im Prospekt benannte Adressatengruppen oder Anforderungen an die objektive Sachkenntnis und / oder Erfahrungen des Kunden sind als wesentliche Informationen aufzunehmen
- **Aktualität der Angaben**
 - » leicht erkennbarer Hinweis auf das Erstellungsdatum
 - » **Aktualisierungspflicht**, die nach Abschluss der Anlageberatung endet
 - » bei **wiederholter Anlageberatung** ist ständige Aktualisierung erforderlich (Sachlage aufnehmen)
- **Verbot werbender Angaben** und sonstiger nicht dem Gesetzeszweck dienender Informationen
 - » keine Verwendung von Ratings oder Adjektiven mit werbendem Charakter
 - » keine Angaben zu ethischen, sozialen und ökologischen Belangen zu werblichen Zwecken
 - » keine Angaben zur Anlageorientierung eines Kunden (z.B. „risikobereit“, „risikoscheu“)

Inhaltliche Anforderungen im Einzelnen

Das Infoblatt soll dem Kunden ermöglichen, die Art und Funktionsweise des Finanzinstruments, die damit verbundenen Risiken, die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen zu können.



Art des Finanzinstruments

- » Produktgattung (z.B. Aktie, Wandelanleihe, Bonus-Zertifikat etc.).
- » Wertpapierkennnummer (WKN)
- » International Securities Identification Number (ISIN)
- » Emittent des Finanzinstruments
- » Branche und Homepage des Emittenten
- » Handel in welchem Marktsegment (z.B. DAX oder M-DAX).

Funktionsweise des Finanzinstruments

- » allgemeine Beschreibung der Funktionsweise
- » wichtigste **produktspezifische Eckdaten**, z.B. Laufzeit (wenn unsicher, dann entsprechender Hinweis)
- » Zinstermine
- » Stückelung
- » Möglichkeit des Austauschs des Basiswertes oder des Schuldners,
- » teilweise Kapitalrückzahlung zu feststehenden Terminen
- » **Kündigungsmöglichkeiten** des Emittenten usw.

Mit dem Finanzinstrument verbundene Risiken

- » **Emittentenrisiko**
- » für den Anleger bedeutendste Risiken vor eher unbedeutenden Risiken
- » Zugehörigkeit zu einer **Sicherungseinrichtung** (wertneutrale und objektive Darstellung)
- » Bestehende **Garantie-/Patronatserklärungen** eines Dritten (z.B. die Muttergesellschaft für eine ausländische Tochtergesellschaft) unter „Sonstiges“.

Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen

- » **Marktpreisbestimmende Faktoren**: in Fließtext- oder in Tabellenform; rein abstrakte Auflistung reicht nicht aus
 - Nicht erforderlich: Aussagen zu den Eintrittswahrscheinlichkeiten der marktpreisbestimmenden Bedingungen

Szenariodarstellungen zu Ertragsaussichten

- ein **positives**, ein **neutrales** und ein **negatives**
- Offenlegung der Annahmen, die den Szenarien jeweils zu Grunde liegen (nachvollziehbar, wirklichkeitsnah und für das jeweilige Finanzinstrument geeignet)
- Aussagekräftig sind nur reine **Netto- oder kombinierte Brutto-Netto-Darstellungen**.

Mit der Anlage verbundene Kosten

- » Angabe der Kosten als institutsspezifische Erwerbshöchstkosten in Prozent des Anlagebetrages, ergänzt um die Angabe einer erhobenen Mindestgebühr in Euro, ist vertretbar

Sonstige Angaben

- » **Verfügbarkeit** sowie **Besteuerung** des Finanzinstruments

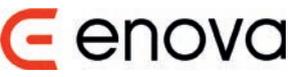
Grundsätzlich gilt

Der **Maximalumfang von zwei bzw. drei Seiten** darf nicht überschritten werden. Außerdem muss der **Verwender durch regelmäßige Überprüfung sicherstellen, dass die PIBs gesetzeskonform sind**.

Hiervon sind **zwei Ausnahmen** möglich:

- » Ersteller der Informationsblätter ist ein **Dritter**, der über eine den **MaRisk entsprechende Revision** verfügt und dem Verwender entsprechende Revisionsberichte zeitnah zur Verfügung stellt, oder
- » **Prüfungsbescheinigung** eines **Wirtschaftsprüfers** (entsprechend IDW PS 951- Standard) im Prüfungsfeld „Erstellung der Informationsblätter nach § 31 Abs. 3a WpHG“. **Folge**: Emittenten können PIB zur Verfügung stellen.

Referenzen

KWG-Institut Mezzanine Fonds	Wachstumsfinanzierung	KWG-Institut Immobilien-Fonds
 <p>Bank für Sozialwirtschaft</p> <p>BFS Mezzanine Fonds GmbH & Co. KG, Köln</p>	 <p>capFlow AG München</p>	 <p>Consulting Team Vermögensverwaltung AG, Hildesheim</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung I. + II. KG-Fonds ✔ Prospekterstellung ✔ Strukturierung Finanzierung der Zielgesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Erstellung von Finanzierungsverträgen und Sicherungsvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektgenehmigung / BaFin
Crowdfunding Bank- und Finanzrecht	Windenergie Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung
 <p>DEUTSCHE MIKROINVEST Ideen suchen Partner</p> <p>DMI Deutsche Mikroinvest GmbH, Pulheim</p>	 <p>ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal</p>	 <p>ENOVA Zweite Offshore Projektbeteiligungs GmbH Bunderhee</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Plattform rechtliche Strukturierung ✔ Erstellung Verträge und Nutzungsbedingungen ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospekterstellung Inhaberschuldverschreibungen EnergieZins ✔ Prospekterstellung Genussrechte 2008 ✔ Prospektgenehmigung / BaFin ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospektgenehmigung / BaFin
Wind- und Solarenergie Projektfinanzierung	KWG-Institut Bank- und Finanzrecht	Immobilien Expansionsfinanzierung
 <p>GEDEÄ-Ingelheim GmbH, Ingelheim</p>	 <p>HAC Vermögensmanagement AG, Halstenbek</p>	 <p>Immovation Immobilien Handels AG, Kassel</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Fondskonzeption ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektbilligung / BaFin 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung stille Beteiligung als Kernkapital ✔ Prospekterstellung Prospektgenehmigung / BaFin ✔ Lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung ✔ M & A 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospekterstellung Genussrecht ✔ Prospektbilligung / BaFin

Erneuerbare Energien Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung
 <p>juwi juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Wörrstadt</p>	 <p>LACUNA Lacuna AG, Regensburg</p>	 <p>RBI-Raiffeisen Bauträger- und Immobilien GmbH, Lorup</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Inhaberschuldverschreibungen Regio Energie I Festzins 2016 Regio Energie I Festzins 2020 ✔ Prospekterstellungen ✔ Strukturierung Nachrangdarlehen Bauzins ✔ Erstellung Exposé ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Erstellung Fonds-Prospekte Windparks ✔ Prospektbilligung / BaFin ✔ Due Dilligence 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospektgenehmigung / BaFin
Solarenergie und Wasserkraft Projektfinanzierung	Expansionsfinanzierung	Infrastruktur Projektfinanzierung
 <p>Ranf Unternehmensgruppe, Bad Mergentheim</p>	 <p>TECE Intelligente Haustechnik TECE GmbH, Emsdetten</p>	 <p>THOMASLLOYD Cleantech Infrastruktur Fonds, Frankfurt am Main</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Beteiligungen ✔ Emissionsbetreuung über verschiedene Kapitalanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Genussrechte ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektgenehmigung / BaFin 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung KG-Fonds I-V ✔ Prospekterstellungen ✔ Prospektbilligung / BaFin ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung
KWG-Institut AIF-KVG	KWG-Institut Bank- und Finanzrecht	Kiribaum Projektfinanzierung
 <p>TIMBERLAND Timberland Gruppe, Krefeld</p>	 <p>TOP TOP Vermögensverwaltung AG, Itzehoe</p>	 <p>WeGrow KiriFonds I und II Deutschland, Kirifonds III Spanien</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Genussrecht ✔ Prospekterstellung ✔ Lfd. bank- und investmentaufsichtsrechtliche Betreuung ✔ Strukturierung KG-Fonds I-V ✔ Erlaubnis Antrag § 22 KAGB als AIF-KVG 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Genussrechte als Ergänzungskapital (KWG) ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektgenehmigung/BaFin ✔ MiFID-Umsetzung ✔ Lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung KG-Fonds I-III ✔ Prospekterstellungen ✔ Prospektgenehmigung / BaFin ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung



GK-law.de

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH

Impressum:

Herausgeber

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**



Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789669-0
Fax: +49 551 789669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung

**Dr. Matthias Gündel
Björn Katzorke**

Konzeption & Redaktion

Christina Gündel

Druck

Goltze Druck GmbH & Co. KG
Hans-Böckler-Straße 7
37079 Göttingen

Stand: 4. Dezember 2013